

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 19542/2006 – 165

Bearbeiterin A 8: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: steirischer herbst festival gmbh  
Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 4 des  
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;  
Stimmrechtsermächtigung

BerichterstatteIn:..... *OR Hoegl*

Graz, 13. Februar 2020

### Richtlinien für die Generalversammlung

In der Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbh, der Termin ist noch nicht bekannt, soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 inkl. Verwendung des Bilanzergebnisses
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
6. Allfälliges

Gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl.Nr. 97/2019, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler (im Falle seiner Verhinderung das gem. § 63 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 97/2019, zu seiner Vertretung bestimmten Mitglied des Stadtsenates) die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

### Zu Top 4. – Beschlussfassung über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der steirischer herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, wurde von der Steirische Prüfungs- und BeratungsgmbH, Graz, erstellt und gilt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

**Bestätigungsvermerk:**

Es wurde ein Bestätigungsvermerk erteilt.

**Allgemeine Angaben zur Gesellschaft:**

Das Stammkapital beträgt € 60.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

	%	Nominale/€
Land Steiermark:	66,67	40.000,-
Stadt Graz:	33,33	20.000,-
	100,00	60.000,-

**Unternehmensgegenstand:**

Der Gegenstand und der Zweck der Gesellschaft ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur unter Einbindung lokaler und internationaler kreativer Potentiale wie etwa KünstlerInnen, temporärer Gruppierungen und Projektzusammenschlüsse.

Die Führung von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie Beteiligungen an solchen, aber auch an Unternehmen, die der Gesellschaft neben- oder untergeordnet sind, soweit dies der Gesellschaftszweck erfordert.

Die Gesellschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung - BAO. Nach den Bestimmungen des Steuerrechts muss die Gemeinnützigkeit nicht nur der Rechtslage, sondern auch der tatsächlichen Geschäftsführung nach gegeben sein.

Eine **wichtige Vertragsbeziehung** besteht mit den Gesellschaftern.

Am 24.1.2018 wurde mit dem Land Steiermark und der Stadt Graz ein neuer Finanzierungsvertrag für den Zeitraum 2018 – 2022 abgeschlossen. Es wurde eine Grundsubvention in Höhe von € 2.955.500,- vereinbart (Stadt Graz: € 940.000,-, Land Steiermark: € 2.015.500,-).

Zudem stellt das Land Steiermark Sachleistungen in Form von Büroflächen (inkl. Betriebskosten) zur Verfügung.

Die Gesellschaft ist lt. Finanzierungsvertrag verpflichtet, die Helmut-List-Halle an 30 Tagen pro Festivalzeitraum zu einem Mietsatz von € 6.300,00,- netto pro Tag zu mieten und hierüber im Rahmen jedes Jahresabschlusses Rechenschaft abzulegen.

Über Nachfrage gab die Gesellschaft bekannt, dass im Berichtsjahr 31 Tage (Vorjahr: 29 Tage) in Anspruch genommen wurden. Die Anzahl der tatsächlich genutzten/gemieteten Tage variiert von Jahr zu Jahr. Die Nutzung der Tage ist abhängig von der Programmierung, der Art der Projekte, deren Auf- und Abbauzeiten und der Nutzung der Halle durch das Musikprotokoll.

Mit der HLH wurde eine Vereinbarung getroffen, dass nicht konsumierte Tage in das/die nächste(n) Jahre übertragen werden und daher auch bei Bedarf dann über die 30 Tage genutzt werden können.

### Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV:

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahresbeträgen: Diese sind nur bedingt vergleichbar, weil im Bereich der Subventionen einige wenige Konten in den Bereich der Umsatzerlöse umgegliedert wurden.

#### Bilanz:

Wie angekündigt ist es gelungen nach dem Relaunch des Internetauftritts/Homepage (Design und technische Implementierung) im Geschäftsjahr 2018 das Anlagevermögen wieder zu erhöhen.

Die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene gewidmete Schenkung liegt in Form eines Namenssparbuches, welches im Rahmen eines Schenkungsvertrages der Gesellschaft übergeben wurde, vor. Dieses wird treuhänderisch von einem Notar in Linz verwahrt und wird nur zum Nachtrag der Zinsen an die Treugeberin ausgefolgt.

Die Idee ist, dass der im Sparbuch veranlagte Geldbetrag sich nach 100 Jahren, die Fälligkeit ist am 24.9.2110, aufgrund der mit der Steiermärkischen vereinbarten Fixverzinsung von 4,185%, auf € 1 Mio. vermehrt haben soll. Dieser Betrag soll für die Umsetzung von Kunstprojekten durch die Gesellschaft oder deren RechtsnachfolgerIn verwendet werden.

#### GuV:

Zu den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln ist auszuführen, dass sich die Gesellschaft regelmäßig um projektbezogene EU-Förderungen bemüht, aber 2019 von der EU keine lukriert werden konnten.

Im Geschäftsjahr erfolgte nach Beschlussfassung durch die Gesellschafter eine Erweiterung des Finanzierungsvertrages betreffend eine Entschädigung für die Aufsichtsräte. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller ARE in einer Gesellschaft hat sich die Stadt Graz dem Mehrheitseigentümer Land Steiermark angeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2019 war Frau Ekaterina Degot mit der Geschäftsführung betraut.

Der für die Gesellschaft eingerichtete Aufsichtsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrates:

Ernst Brandl  
Alexia Getzinger, MAS  
Dr.<sup>in</sup> Monika Isola  
Dr.<sup>in</sup> Edith Risse  
Dr. Heinz Wietrzyk  
Dr. Günter Witamwas

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen nach Vollzeitäquivalent beträgt zum 31.12.2019:

	2019	2018
ArbeitnehmerInnen:	27	19

Vorbehaltlich der zustimmenden Kenntnisnahme des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat (Sitzung des Aufsichtsrates am 24.2.2020 geplant) kann der Generalversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 empfohlen werden.

## Zu TOP 5. – Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Generalversammlung auf Basis der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen vorgeschlagen werden, der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl 97/2019, den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler, (im Falle seiner Verhinderung das gem. § 63 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 97/2019, zu seiner Vertretung bestimmte Mitglied des Stadtsenates) wird gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 97/2019, ermächtigt in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, folgenden Anträgen (vorbehaltlich der Beschlüsse des Aufsichtsrates am 24.2.2020) zuzustimmen:

1. Zu TOP 3 - Genehmigung der Tagesordnung
2. Zu TOP 4 – Zustimmende Beschlussfassung betreffend die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
3. Zu TOP 5 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

#### Beilagen in elektronischer Form übermittelt:

- Jahresabschluss 2019 inkl. Prüfbericht

#### Beilagen in Papierformt:

- Vollmacht

Die Bearbeiterin:

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR. Dr. Günter Riegler  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am ..... 13. Febr. 2020

Der/die SchriftführerIn:

*[Handwritten signature]*

Der/die Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>13.2.2020</u>		Der/die Schriftführerin:	
		<i>[Handwritten signature]</i>	

GZ.: A 8 – 19542/2006 – 165  
 steirischer herbst festival gmbh

Graz, 13. 2. 2020

## VOLLMACHT

Gesellschafterinnen der steirischer herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN 263904, sind:

	%	Nominale/€
Land Steiermark:	66,67	40.000,--
Stadt Graz:	<u>33,33</u>	<u>20.000,--</u>
	100,00	60.000,--


Der Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler, (im Falle seiner Verhinderung das gem. § 63 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 97/2019, zu seiner Vertretung bestimmte Mitglied des Stadtsenates) wird gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 97/2019, ermächtigt in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, folgenden Anträgen (vorbehaltlich der Beschlüsse des Aufsichtsrates am 24.2.2020) zuzustimmen:


1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Zustimmende Beschlussfassung betreffend die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
3. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019


Für die Stadt Graz:  
 Der Bürgermeister:

.....  
 Mag. Siegfried Nagl

Unterschrieben auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.2.2020,  
 GZ.: A 8 – 19542/06 – 165

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-02-06T12:58:05+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-02-06T15:14:13+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-02-10T08:31:12+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.